

Satzung der Gemeinde Ramsthal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 27. September 2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt die Gemeinde Ramsthal folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Raßthaler Weg“, „Südlicher Ortsrand“, „Reichlersweg“, „Singberg-Schäffthal“ und „Am Wengert“.
- (2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in den jeweiligen Bebauungsplänen normiert. Die Pläne sind archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf eingesehen werden.

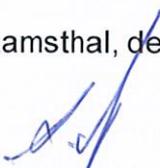
§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Ramsthal ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsthal, den 27.09.2018


A. Gündling
Erster Bürgermeister